



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



**W** In Gottes Gnaden,  
Friderich / König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs  
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer  
Prinz von Oranien, Neuchatel- und Vallangin,  
zu Geldern/ Magdeburg/ Cleve / Jülich/ Bergel  
Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/ auch in  
Schlesien/ zu Grossen Herzog, &c. &c.

**I** Teher Getreuer: Nachdem Wir auf allerunterthänigstes  
Ansuchen des Magistrats und Inspectoris zu Spandow Allerhöchst  
resolviret / daß zu Erbauung dortigen durch letztern Brand rauborten Kirch-  
Thurns/ anschaffung nötigen Geläuts und Stadt Uhr / ungleichen repara-  
tion der Orgel und kirche / in allen Unsern Landen eine Collecte gesamlet  
werden solle;

Als befehlen Wir Euch allergnädigst / in Eucrm District die Befügung/  
zu thun / daß solche Collecte, nach vorheriger bekanntmachung an die Gemein-  
nen in denen Städten vom Hauße zu Hauße / in denen Dörffern aber rein-  
mittelst setzung der Becken vor die kirchthüren / sorderlichst vorgenemmen/  
und die Gelder an Unsern Hoffrath und Registratoren Greinert binnen 4.  
Wocheu eingesandt werden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Geben  
Cleve in Unserm Regierungs. Raht den 30 Decembris 1740.

An statt und von wegen Allerhöchsigl.  
Seiner Königlichen Majestät.

Johan Conradt Freyherr: von Strünckede zu Strünckede.  
D. H. Becker / v. C.

*M. K. v. m.*  
Collecte vor die kirche  
zu Spandow.

E. S. Herr.

**In Gottes Namen**



Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...

Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...

Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...

Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...

Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...

Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...

Dieß Buch ist ein...  
in welchem...  
die...  
die...  
die...





# AN Gottes Gnaden /

**Kündigung /** König in Preussen  
 Margr. zu Brandenburg etc. etc. etc.  
 Königl. Kommissar und Landrath etc.  
 König von Preussen, Königl. Landrath etc.  
 zu Ostpre. Marienburg, etc. etc.

**Die Steuer:** Wir haben euch jetzt widerm. 10. Nov. 1741  
 öffentlich kundgethan / wenn man sich ein Stück von Kupfer  
 schenken will / große Mäze in der Stadt Marienburg / welche unter  
 dem Namen zu sein / nach dem bevolleten beuht angetragenen Tax.  
 allem Stück und Item zu geben. etc. etc.

Es ist aber wider in unsere Zeit gar nicht gebräuchlich / haben  
 in Marienburg Kupfer zu haben. etc. etc.

Es ist die Sache Kupfer zu den Kupfer und die Kupfer danach  
 Kupfer zu sein aber Kupfer zu sein das von dem Kupfer schon  
 Kupfer zu sein und nach Kupfer das Kupfer zu sein. etc. etc.  
 Kupfer zu sein. Kupfer zu sein in Marienburg und Preussen  
 Kupfer des 2. Jahrs 1741.

## An Gott und von wegen Allwissigkeit Seiner Königl. Majestät.

Die Kupfer Kupfer Kupfer etc. Kupfer Kupfer Kupfer Kupfer  
 Kupfer Kupfer Kupfer Kupfer Kupfer Kupfer Kupfer Kupfer

Marienburg  
 Königl. Kommissar etc.

1741

**Die öffentliche Handlung**



Die öffentliche Handlung ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht.

Die öffentliche Handlung ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht.

N. 219.

**Die öffentliche Handlung**

Die öffentliche Handlung ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht. Sie ist eine Handlung, die von der öffentlichen Handlung aus geht, und die in der öffentlichen Handlung besteht.

Die öffentliche Handlung

Die öffentliche Handlung





Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi







# In Gottes Gnaden,

Friderich / König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs  
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer  
Prinz von Oranien, Neuchatel- und Vallangin,  
Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Bergel/  
Wenden / zu Mecklenburg/ auch in

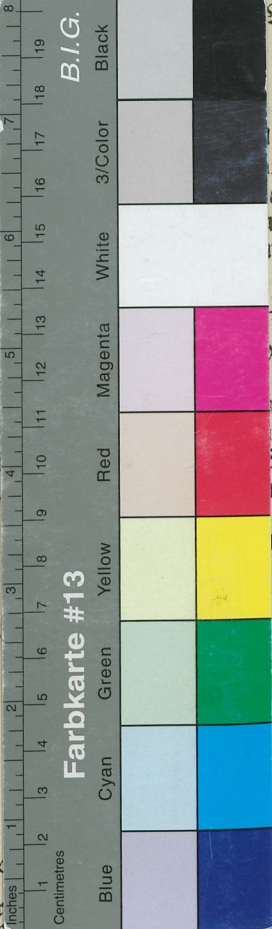
Stettin/ P  
Schlesien/

Gebe  
Ansu  
resolviret /  
Thurns/ a  
tion der D  
werden sol

Als befe  
zu thun / d  
nen in den  
mittelft se  
und die G  
Wochen ei  
Cleve in U

Joha

Wk  
Collecte vor  
zu Spa



Bir auf allerunterthänigstes  
Spectoris zu Spand w Allerhöchst  
urch letztern Brand ruinirten Kirch-  
und Stadt Uhr / imgleichen repara-  
nsern Lunden eine Collecte gesamlet

/ in Euerm District die Besfüzung/  
vertiger bekanntmachung an die Gemei-  
Hauße / in denen Dorffern aber rer-  
chthüren / forderlichst vorgenommen/  
nd Registratoren Greinert binnen 4.  
uch mit Gnaden gewogen: Geben  
n 30. Decembris 1740.

egen Allerhöchstglr.  
en Majestat.

Strünckede zu Strünckede.  
er / v. C.

E. S. Fopp.

